

**42. Änderung
Flächennutzungsplan**

Begründung

Gemeinde Ostbevern

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss	3	
1.2	Derzeitige Situation und Planungsvorhaben	3	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Städtebauliche Aspekte	5	
3	Änderungspunkt	6	
4	Sonstige Belange	6	
4.1	Erschließung	6	
4.2	Natur und Landschaft	6	
4.3	Ver- und Entsorgung	7	
4.3.1	Strom- und Wasserversorgung	7	
4.3.2	Abwasserentsorgung	7	
4.4	Immissionsschutz	7	
4.5	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	8	
4.5.1	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
4.5.2	Denkmalschutz	9	
4.6	Frage der Durchführung	9	
5	Umweltbericht	9	
5.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	9	
5.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	11	
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	12	
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14	
5.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	15	
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
5.7	Zusätzliche Angaben	16	
5.8	Zusammenfassung	17	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

1.1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 27.05.2010 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um gem. § 2 (1) Bau GB den Bebauungsplan Nr. 57 „Sondergebiet Borgmann“ aufzustellen, als planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Biogasanlage mit Heizkesselanlage.

1.2 Derzeitige Situation und Planungsvorhaben

Der Änderungsbereich (2,2 ha) liegt im Nordwesten der Ortslage Ostbevern – westlich der geplanten Westtangente.

Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück im Außenbereich liegt als hofnahe Fläche unmittelbar nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes, der die Biogasanlage errichten will – unmittelbar anschließend an die geplante bauliche Erweiterung der Ortslage mit Gewerbe- und Wohnbauflächen.

Planungsanlass ist die Absicht des Hofbesitzers, auf der vorliegenden Änderungsfläche eine Biogasanlage mit angegliederter Heizkesselanlage zu bauen.

Nach der Betriebsbeschreibung (EnviTec Biogas, Saerbeck 01.07.2010) ist die ausschließliche Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage, Grassilage) sowie von Schweinegülle vorgesehen. Diese Inputstoffe kommen vom Betreiberlandwirt sowie von weiteren Landwirten mit langfristigen Verträgen im Umkreis von weniger als 10 km. Geringe Transportwege sind somit sichergestellt. Das bei der Vergärung entstehende Biogas soll in einem Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 499 KW als Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die anfallende Abwärme soll für ein Nahwärmenetz zur Versorgung des Baugebietes „Kohkamp II“, für das zurzeit im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt wird, und für eine Gärresttrocknung genutzt werden.

Auf dem Gelände entstehen Gebäude mit folgenden Funktionen:

Im Technikgebäude werden die zu vergärenden Inputstoffe angemischt. Das Substratgemisch wird dem Fermenter zugeführt. Hier entsteht Biogas, das im BHKW (Gasmotor) im Technikgebäude verbrannt wird. Für die Biogasanlage wird ein gasdichter Gärrestspeicher errichtet.

Bei Stillstand wird das anfallende Biogas über eine Notfackel kontrolliert verbrannt.

Im östlichen Teil des Grundstückes liegen die Fahrsilos, die durch 4,0 m hohe Silowände getrennt sind.

Das gesamte Gelände wird von einem ca. 1,0 m hohen und 3,0 m breiten Wall umgeben, in dem im Havariefall ausgelaufenes Substrat aufgefangen wird, um dann abgefahren zu werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplanentwurf Reg. Bez. Münster – Teilabschnitt Münsterland – zeigt für den Änderungsbereich „Agrarbereich“ mit der überlagernden Darstellung als „Bereich zum Schutz der Gewässer“.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Im Rahmen der vorliegenden 42. Änderung des FNP wird entsprechend dem im Folgenden erläuterten Planungsziel ein „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 Bau NVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage / Blockheizkraftwerk“ – maximal 499 kW dargestellt.

Die Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung ist mit Schreiben des Regierungspräsidenten vom 18.08.2010 erfolgt.

- **Landschaftsplan, Biotopkataster und NATURA 2000**

Ein Landschaftsplan ist derzeit für die Gemeinde Ostbevern in Bearbeitung. Der Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird für das Jahr 2011 erwartet.

Gebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 sind nicht betroffen, da diese in relevanter Entfernung nicht vorliegen. Das nächstgelegene Gebiet DE-4013-301 „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 5 km.

Westlich des Plangebietes, jenseits eines Wirtschaftsweges befindet sich das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ (WAF-003). Schutzziel ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, z.T. stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen z.T. stark gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlands.

Das Biotopkataster der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt für das Plangebiet keine schützenswerten Biotope auf.

Im Naturschutzgebiet sind ein Acker-Grünland-Gehölz-Komplex nördlich Hof Gröne (BK-3912-0022) und ein Grünland-Gehölz-Komplex bei Hof Gröne (BK-3912-0117) als schützenswerte Biotope eingetragen.

• **Artenschutz**

Der Änderungsbereich umfasst Flächen, für die im Rahmen des Strukturkonzeptes Nord eine städtebauliche Entwicklung geplant ist. Im März 2008 wurde hierzu eine Gesamtbetrachtung zum Artenschutz* erarbeitet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Änderungsbereich keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten vorkommen. Im Umfeld wurden hingegen zwei Brutvorkommen des Steinkauzes, der gem. 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten gehört, nachgewiesen. Die im Umfeld vorhandenen Grünländer werden vom Steinkauz als Nahrungshabitat genutzt. Der Änderungsbereich gehörte seinerzeit zu einem Suchraum für Ersatz-Nahrungshabitate des Steinkauzes.

Die im Bereich der nordöstlichen Hofstelle kartierte Zauneidechse gehört ebenfalls zu den streng geschützten Arten. Der Aktionsradius der Zauneidechse beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf das nahe Umfeld um die Hofstelle.

Die vorgefundenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus sowie Fransenfledermaus bzw. Kleine/Große Bartfledermaus) nutzen die strukturreichere Landschaft am Breedewiesenbach und im Bereich der Grünländer ebenfalls als Jagdrevier.

Die Vorgabe, dass der Änderungsbereich Suchraum für ein Nahrungs-Ersatzhabitat des Steinkauzes fungieren soll, entfällt mit der aktuellen Planung. Stattdessen wird auf die Vorgaben im östlich angrenzenden Planungsraum zurückgegriffen:

- Entwickeln einer Biotopvernetzungsstruktur am Breedewiesenbach als Vernetzungsstruktur für den Steinkauz

2 Städtebauliche Aspekte

Die Errichtung einer Biogasanlage hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen sollen die visuellen Auswirkungen in Abwägung mit dem allgemeinen ökologischen Ziel, den Einsatz von regenerativen Energien zu steigern, minimiert werden.

Die Lage im unmittelbaren Anschluss an das Siedlungsgebiet bietet gute infrastrukturelle Voraussetzungen (u.a. Lage an der Westumgebung) mit Nähe zur Abnahmestelle der erzeugten Wärme des geplanten Blockheizkraftwerkes für das geplante Wohngebiet „Kohkamp“.

Die sonstigen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht (s. Pkt. 5 der Begründung) gem. § 2 a Bau GB geprüft.

* Ingenieurgesellschaft nts:
Gesamtbetrachtung des
Strukturkonzeptes Nord,
Schwerpunkt Artenschutz,
Münster, März 2008.

3 Änderungspunkt

Die im Flächennutzungsplan eingetragene Ziffer entspricht dem folgenden Änderungspunkt:

- Änderung von „*Fläche für Landwirtschaft*“ in „*Sonstiges Sondergebiet*“ mit der Zweckbestimmung „*Biogasanlage / Blockheizkraftwerk*“ und „*Grünfläche*“.

Zulässig ist eine Biogasanlage mit angeschlossenem Blockheizkraftwerk – elektronische Leistung max. 499 kW mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen sowie Notgaskessel entsprechend dem in Pkt. 1 beschriebenen Planungsvorhaben.

Mit der Darstellung einer das Sondergebiet umfassenden „Grünfläche“ wird die Einbindung in die umgebende Landschaft sichergestellt. Die Bezeichnung SO 4 erfolgt im Hinblick auf drei im Gemeindegebiet bereits vorhandene dargestellte SO-Gebiete.

4 Sonstige Belange

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind folgende weitere Belange zu prüfen:

4.1 Erschließung

Das Änderungsbereich erhält keinen direkten Anschluss an die im Osten des Plangebietes verlaufende geplante Westtangente. Die Zufahrt ist über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg gegeben.

4.2 Natur und Landschaft

- **Grün- und Freiflächenkonzept**

Ziel des Grünkonzepts für den Änderungsbereich ist die Einbettung vorhandener Grünstrukturen und die Eingrünung des Vorhabens unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben.

Mit der Darstellung „Grünfläche“ im Flächennutzungsplan, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen, und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

- **Artenschutz / NATURA 2000**

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung* erarbeitet. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Biotopvernetzungskorridor innerhalb der südlichen Grünfläche vorgesehen.

Nachteilige Wirkungen auf das rund 5 km entfernte FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ sind nicht zu erwarten.

* Wolters Partner: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP NR. 57 „Borgmann“ und BP Nr. 59 „Kohkamp II“, Coesfeld Okt. 2010

- **Eingriffsregelung**

Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet.

Gem. § 15 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB ist der Verursacher verpflichtet, den vermeidbare Eingriffe zu unterlassen oder auszugleichen. Das im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ermittelte Ausgleichsdefizit wird auf einer externen Fläche Öko-Pool „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ vollständig ausgeglichen. Der Ausgleich wird über Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan gesichert.

- **Wasserwirtschaftliche Belange**

Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Breedewiesenbach.

Ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet besteht für den Breedewiesenbach nicht, da die Durchlässe entsprechend dem vorliegenden Entwässerungskonzept vergrößert werden.

4.3 Ver- und Entsorgung

4.3.1 Strom- und Wasserversorgung

Die Stromversorgung im Änderungsbereich erfolgt durch die ETO GmbH & Co. KG.

Die Wasserversorgung über die Zuleitung aus dem angrenzenden Hof Borgmann.

4.3.2 Abwasserentsorgung

Schmutzwasser fällt nicht an.

Der Befüll- und Entnahmeplatz der geplanten Biogasanlage wird mit einer abflusslosen Grube versehen, die bei Bedarf entleert wird.

Die Regenwasserbeseitigung erfolgt ordnungsgemäß im Rahmen der Realisierung gem. Baugenehmigungsverfahren.

4.4 Immissionsschutz

Hinsichtlich der Verträglichkeit der Anlage wurden zwei potentielle Immissionsfaktoren geprüft.

Für die Beurteilung wurden sowohl umliegende Wohnhäuser im Außenbereich (Beurteilung im Sinne von Mischgebiet) als auch das geplante Wohngebiet „Kohkamp II“ zu Grunde gelegt.

- **Lärmimmissionen**

Das vorliegende Gutachten* kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Realisierung der Biogasanlage für die nächstgelegene Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Tages- und Nachtzeitraum zu erwarten sind.

Das gilt auch für die sporadische Nachtanlieferung.

* ZECH Ingenieurgesellschaft
Schalltechnischer Bericht zur
Lärmsituation in der
Nachbarschaft einer geplanten
Biogasanlage in Ostbevern,
Lingen 31.05.2010

Selbst unter Zugrundelegung der in der Erntezeit stattfindenden Anlieferungsvorgänge werden die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten.

Sollte in der Ernteperiode auch während der Nachtzeit die gleiche maximale Anlieferungshäufigkeit wie zur Tageszeit erfolgen, würden sich Immissionsrichtwerteüberschreitungen ergeben. Soweit diese an weniger als 10 Kalendertagen eines Jahres stattfinden, könnten u.U. die Bestimmungen für seltene Ereignisse angewendet werden. Die dann einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) nachts würden bei 5 Schlepper-Fahrzeugen/Stunde unterschritten.

Das Blockheizkraftwerk wird in einer Schallschutzkabine im Technikgebäude untergebracht.

- **Geruchsimmissionen**

Das vorliegende Gutachten* kommt zu dem Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Die Faktoren für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage betreffen u.a. die umgehende Beseitigung von Verschmutzungen und Schließen von Öffnungen, aus denen Geruchsimmissionen austreten können, sowie Verbrennen von überschüssigem Biogas.

Zu beachten ist die Abdeckung der Anschnittfläche der Silagemiete während der Monate Juni bis September sowie des Feststoffeintrages außerhalb der Befüllzeiten.

- **Staubemissionen**

Bei der Anlieferung der Maissilage und der Grassilage entstehen keine Stäube. Mit Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft sind keine relevanten Staubemissionen zu erwarten.

- **Allgemeine Anlagesicherheit**

Für das hochentzündliche Biogas ist die Störfallverordnung gem. § 12 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Da das Gesamtgewicht an Biogas die zulässige Mengenschwelle 10.000 kg unterschreitet, unterliegt die Anlage nicht der Störfall-Verordnung.

4.5 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

4.5.1 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten und Kampfmittelvorkommen sind auf Grund derzeitiger und früherer Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten.

* ZECH Ingenieurgesellschaft:
Geruchstechnischer Bericht
über Ermittlung und Beurteilung
der Zusatzbelastung an
Geruchsimmissionen durch die
geplante Biogasanlage in
Ostbevern, Lingen, 26.05.2010

4.5.2 Denkmalschutz

Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches als auch in seinem Umfeld, seine Sichtbeziehungen befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

4.6 Frage der Durchführung

Mit der Genehmigung der vorliegenden 42. Änderung des Flächennutzungsplanes verliert die derzeitige Darstellung ihre Gültigkeit.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variesierung dieses Untersuchungsraumes.

5.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der vorliegenden Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Biogasanlage im Nordwesten Ostbeverns geschaffen werden. Mit der Änderung wird die derzeitige „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage / Blockheizkraftwerk“ und „Grünfläche“ geändert.

Auf einer 1,7 ha großen Fläche wird mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 eine Biogasanlage mit angeschlossenen Blockheizkraftwerk – elektronische Leistung max. 499 kW mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen sowie Notgaskessel zulässig. Mit der Darstellung einer den Änderungsbereich umlaufenden „Grünfläche“ (0,5 ha) wird die Einbindung in die umgebende Landschaft sichergestellt.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt. Außer den gesetzlichen Vorgaben liegen für die Planung verschiedene Gutachten zu Artenschutz, Immissionsschutz und Baugrund vor. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls betrachtet.:

- Ingenieurgesellschaft nts: Gesamtbetrachtung des Strukturkonzeptes Nord, Schwerpunkt Artenschutz, Münster, März 2008.
- Ingenieurgesellschaft nts: Umweltverträglichkeitsstudie zur westlichen Entlastungsstraße Ostbevern. Münster, August 2004.
- Schwarze, M.: Gestaltung eines Ersatzhabitates für den Steinkauz (*Athene noctua*) - Kompensation im Rahmen der Planung für die Baugebiete BP Nr. 57 „Sondergebiet Borgmann“ und Nr. 59 Kohkamp II“, Warendorf September 2010.
- Wolters Partner: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP Nr. 57 „Borgmann“ und BP Nr. 59 „Kohkamp II“, Coesfeld Oktober 2010.
- Wolters Partner: Rahmenplan Nord, Coesfeld Feb. 2007, Ergänzung Mai 2010.
- ZECH Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht zur Lärmsituation in der Nachbarschaft einer geplanten Biogasanlage in Ostbevern, Lingen 31.05.2010.
- ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht über Ermittlung und Beurteilung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch die geplante Biogasanlage in Ostbevern, Lingen, 26.05.2010.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund u Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Änderung von Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage / Blockheizkraftwerk“ und „Grünfläche“	Wertigkeit
Mensch	<p>Östlich des Änderungsbereiches entstehen Wohnnutzungen (Kohkamp II) mit einem erhöhten Immissionsschutzanspruch.</p> <p>Strukturen für die Naherholung bestehen im Änderungsbereich nicht.</p> <p>Emissionen bestehen derzeit nicht. Zukünftig sind Emissionen im Bereich der geplanten Westumgehung (rund 60 m östliche Richtung) zu erwarten.</p>	hoch nachrangig
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich als Acker (HA0) genutzt. (Teil dieser Bewirtschaftung ist die nach vier Jahren erforderliche 1-jährige Grünlandbewirtschaftung).</p> <p>Die Offenlandflächen bieten Arten der offenen Feldflur (z.B. Hase, Fasan) einen Lebensraum und der Avifauna einen Nahrungsraum.</p> <p>Umfeld Der Änderungsbereich ist Teil eines großflächigen Grünland-Ackerkomplexes. Die Grünländer weisen nach gutachterlicher Prüfung eine hohe Bedeutung als Nahrungsraum für Steinkauz und Grünspecht auf (Ingenieurgesellschaft nts: März 2008). Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Breedewiesenbach (FN0). Am südlichen Ufer wird er einem Schwarzerlen-Reinbestand (BE2) begleitet. Der Lauf ist weitgehend begradigt, die Böschungen sind im Normprofil ausgebaut. Aufgrund der Nährstoffeinträge aus den umliegenden Flächen und der Nährstofffracht im Wasserkörper entwickelt sich in den Uferbereichen eine üppige Krautflur aus Brennnessel, Efeugundermann, Wiesenkerbel und verschiedenen Gräsern (insbes. Knäuelgras). Im Gewässer wurden 2008 Siebenstern und Brunnenkresse nachgewiesen. Funktionen für die Fauna übernimmt der Breedewiesenbach als lineare Struktur im Biotopverbund. Durch den vorhandenen Biotopkomplex aus Obstgehölzen, alten Hofstellen und umgebenden Grünländern weist die biologische Vielfalt im diesem Bereich einen mittleren bis hohen Artenreichtum auf.</p>	mittel mittel bis hoch
Arten- und Biotopschutz	<p>Im Änderungsbereich wurden keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nachgewiesen.</p> <p>Im Umfeld des Änderungsbereiches gibt es zwei Brutvorkommen des Steinkauzes, der gem. 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten gehört (ingenieurgesellschaft nts: März 2008). Die im Umfeld vorhandenen Grünländer werden vom Steinkauz als Nahrungshabitat genutzt.</p> <p>Die im Bereich der nordöstlichen Hofstelle kartierte Zauneidechse gehört ebenfalls zu den streng geschützten Arten. Der Aktionsradius der Zauneidechse beschränkt sich im Wesentlichen auf das nahe Umfeld um die Hofstelle.</p> <p>Die vorgefundenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Fransenfledermaus bzw. Kleine/Große Bartfledermaus) nutzen die struktureichere Landschaft am Breedewiesenbach und im Bereich der Grünländer ebenfalls als Jagdrevier.</p> <p>Die Vorgabe, dass der Änderungsbereich Suchraum für ein Nahrungs-Ersatzhabitat des Steinkauzes fungieren soll, entfällt mit der aktuellen Planung.</p>	Teilweise sehr hoch
Boden	<p>Gemäß der Bodenkarte L 3912 „Lengerich“ unterliegt dem Plangebiet ein Podsol-Gley und Gley ein Sandboden geringer Ertragsfähigkeit und geringer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Dieser Boden ist großflächig im Landschaftsraum bis zum Teutoburger Wald vertreten.</p> <p>Im Plangebiet kommen keine schutzwürdigen Böden vor.</p>	mittel

Schutzgut	Änderung von Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage / Blockheizkraftwerk“ und „Grünfläche“	Wertigkeit
Wasser	<p>Unter Berücksichtigung der geringen bis mittleren Sorptionsfähigkeit des Bodens ist überwiegend eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen zu vermuten. Dies entspricht den Aussagen der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW: Gute Filterwirkung der Gesteine: Verschmutzung kann schnell eindringen, breitet sich aber langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Allerdings besteht im Bereich des Breedewiesenbachs eine erhöhte Empfindlichkeit durch Infiltration der Oberflächengewässer in das Grundwasser und schneller Verbreitung der Verschmutzung über den Vorfluter.</p> <p>Als Oberflächengewässer ist im Änderungsbereich der bereits erwähnte Breedewiesenbach zu nennen (zur ökologischen Wertigkeit s. Pkt. Biotoptypen).</p>	<p>nachrangig</p> <p>mittel bis hoch</p>
Luft und Klima	<p>In der freien Landschaft gelegen, wird der Änderungsbereich von den klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen der Offenlandflächen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. Die in der näheren Umgebung gelegenen Waldflächen sind bedeutende Frischluftproduzenten und Schadstofffilter. Lufthygienische Vorbelastungen bestehen nicht, sind aber in naher Zukunft entlang der Westumgehung zu erwarten.</p>	<p>mittel</p>
Landschaft	<p>Der Änderungsbereich wird von den landwirtschaftlichen Flächen und den umgebenden Hecken und kleinen Waldbeständen geprägt. Insgesamt weist das Landschaftsbild in dieser Siedlungsrandlage eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf.</p>	<p>mittel bis hoch</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Sachgüter sind nicht vorhanden.</p> <p>Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) oder Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes enthalten sind, befinden sich weder im Änderungsbereich noch in visuell bedeutsamen Blickachsen.</p>	<p>–</p> <p>mittel</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt.</p> <p>Über Stofftransporte (Luft, Wasser) bestehen Wechselwirkungen zwischen der Nutzung im Änderungsbereich und den umliegenden Biotopstrukturen (Breedewiesenbah und Naturschutzgebiet). Bei der Betrachtung der Auswirkungen ist Rücksicht auf die Wirkungen durch diese Stofftransporte zu nehmen.</p>	<p>Mittel</p> <p>hoch</p>

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

• Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

• **Bei Durchführung der Planung
(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Tab. 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verbunden. - Aus dem geruchstechnischen Bericht geht hervor, dass unter Berücksichtigung der angegebenen Betriebsbedingungen (Abdeckung der Anschnittfläche der Silagemiete während der Monate Juni-September sowie des Feststoffeintrages außerhalb der Befüllzeiten) keine unzulässige geruchliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten ist. - Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der geplanten Biogasanlage im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Tages- und Nachtzeitraum zu erwarten sind. Hierbei wurde von einem zur Erntezeit stattfindenden Anlieferverkehr von bis zu 80 Schleppern und sporadischen Nachtanlieferungen ausgegangen. Darüber hinaus wurde für die Haupterntezeit der Prognosefall „5 Schlepper pro Stunde in der Nacht“ angenommen. Hier würden sich Lärmüberschreitungen ergeben. Sofern diese jedoch an weniger als an 10 Kalendertagen stattfinden und unter 55 dB (A) bleiben, sind sie gem. TA Lärm als „seltene Ereignisse“ einzustufen und damit zulässig. <p>Mit der Änderung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Realisierung wird eine intensiv agrarisch genutzte Fläche beansprucht. Hiermit geht insbesondere Lebensraum für Arten der offenen Feldflur verloren und wird in einen Lebensraum für Arten der Siedlungsbereiche (Ubiquisten bzw. Kulturfolger) überführt. Der Eingriff wurde mit Hilfe Eingriffs- Ausgleichsbewertung quantifiziert und wird über planexterne im Umfeld Maßnahmen vollständig ausgeglichen. - In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Bebauungsplänen Nr. 59 „Kohkamp“ und BP Nr. 57 „Sondergebiet Borgmann“ wurde ermittelt, ob mit dem Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hervorgerufen werden. Durch die Integration verschiedener Maßnahmen in die verbindliche Bauleitplanung, werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen (u.a. Vernetzungskorridor in der Grünfläche am südlichen Änderungsbereich, Bauzeitenregelung). - Die in weiterer Entfernung gelegenen Schutzgebiete (FFH, NSG) sind aufgrund der großen Entfernung nicht beeinträchtigt. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet und keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hervorgerufen.</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung wird die Versiegelung von Boden vorbereitet. Durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und den damit einhergehenden positiven Wirkungen wird der Eingriff in den Boden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen. <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden Beeinträchtigungen auf Grundwasser und Breedewiesenbach geprüft – und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Havarien o.ä. in die Planung eingebunden. Mit der Änderung wird die Versiegelung vorbereitet. Aufgrund der großräumigen Grundwasserströme ist jedoch nicht von erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser auszugehen. <p>Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Luft und Klima	<p>- Gemäß der Vorgabe des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ist es Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen und damit das Klima zu schützen. Hierunter fallen gem. § 5 EEWärmeG auch Anlagen mit gasförmiger Biomasse (mind. 30%), und flüssige / feste Biomasse (mind. 50 %). Die vorliegende Anlage dient der Energieversorgung des östlich geplanten Wohngebietes „Kohkamp“ mit Fernwärme aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle. Vor diesem Hintergrund wird mit dem vorliegenden Vorhaben das Ziel des Klimaschutzes durch erneuerbare Energien verfolgt und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p> <p>- Die Veränderung der Klimaverhältnisse vor Ort durch Versiegelung wird aufgrund der umgebenden Freiflächen, durch die eine großräumige Durchmischung bewirkt wird, kaum merkbar sein.</p> <p>Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.</p>
Landschaft	<p>- Mit der Ausdehnung des Siedlungsbereichs ist eine Veränderung des Landschaftsbilds, im besonderen die Überführung von freier Landschaft in besiedelte Flächen, verbunden. Mit umlaufenden Grünflächen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mittel- bis langfristig eine vollständige Eingrünung erzielt werden. Durch die vorhandene Heckenlandschaft im Umfeld werden weitreichend nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Da in den Änderungsbereichen keine Sachgüter vorliegen, sind diese nicht betroffen.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vorbereitet.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	<p>- Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, bestehen über die verschiedenen Stoffflüsse. Hierzu gehören diffuse Schadstoffeinträge über Luft und Wasser. Diese sind in Zusammenhang mit dem Schutz des Naturschutzgebietes geprüft worden. Durch Schutzmaßnahmen (Abdichtung / Wallaufschüttung) können erhebliche Beeinträchtigungen zwischen diesen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit der Änderung werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.</p>

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **NATURA 2000**

Gebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 sind nicht betroffen, da diese in relevanter Entfernung nicht vorliegen. Das nächstgelegene Gebiet DE-4013-301 „Emsaue Kreise Warendorf und Gütersloh“ befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 5 km.

- **Artenschutz**

Für das Vorhaben wurde auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet.

Durch die Integration verschiedener Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Zur Eingriffsvermeidung werden vorhandene Gehölze am westlichen Rand des Änderungsbereiches in der Darstellung „Grünfläche“ erhalten.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu mindern, erfolgt eine allseitige Eingrünung, die durch die Darstellung der umlaufenden Grünfläche vorbereitet wird. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Konkretisierung der Maßnahmen und eine Bewertung des Eingriffs mittels Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Das im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ermittelte Ausgleichsdefizit wird auf einer externen Fläche Öko-Pool „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ vollständig ausgeglichen.

Der Ausgleich wird über Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan gesichert.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien sind Vorgabe des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Hiernach ist es Ziel, unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen.

Entsprechend sind die unter § 5 EEWärmeG genannten Anteile an Erneuerbaren Energien bei der Errichtung der Gebäude zu beachten:

- Solare Strahlungsenergie mind. 15%,
- Gasförmige Biomasse mind. 30%,
- flüssige / feste Biomasse mind. 50 % oder
- Geothermie / Umweltwärme mind. 50%

Die Biogasanlage dient der Fernwärmeversorgung für das geplante Baugebiet „Kohkamp II“ und verfolgt damit das Ziel des EEWärmeG.

5.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da:

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können,
- Immissionskonflikte hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung

- auf Grund der Entfernung nicht gegeben sind,
- das Landschaftsbild durch Eingrünungen in den dargestellten Grünflächen nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- keine hochwertigen Biotopstrukturen überplant werden,
- und der vorbereitete Eingriff über plangebietsexterne Maßnahmen ausgeglichen wird, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet werden.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie in Pkt.1 erläutert, steht die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes „Kohkamp II“ (41. Änderung FNP).

Funktionale Planungsalternativen bestehen somit nicht – insbesondere da die Lage des Sondergebietes mit der Betreiber-Hofstelle zusammenhängt (s. Pkt. 1.2 der Begründung).

5.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Ergänzend wurde auf die nachfolgenden Gutachten zurückgegriffen:

- Ingenieurgesellschaft nts: Umweltverträglichkeitsstudie zur westlichen Entlastungsstraße Ostbevern. Münster, August 2004.
- Wolters Partner: Rahmenplan Nord, Coesfeld Feb. 2007, Ergänzung Mai 2010.
- Ingenieurgesellschaft nts: Gesamtbetrachtung des Strukturkonzeptes Nord, Schwerpunkt Artenschutz, Münster, März 2008.

Für das Vorhaben wurden zudem folgende Gutachten erstellt, die ebenfalls in den Umweltbericht einfließen:

- Schwartze, M.: Gestaltung eines Ersatzhabitates für den Steinkauz (*Athene noctua*) - Kompensation im Rahmen der Planung für die Baugebiete BP Nr. 57 „Sondergebiet Borgmann“ und Nr. 59 Kohkamp II“, Warendorf September 2010.
- Wolters Partner: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum BP NR. 57 „Borgmann“ und BP Nr. 59 „Kohkamp II“, Coesfeld Okt. 2010.
- ZECH Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht zur Lärmsituation in der Nachbarschaft einer geplanten Biogasanlage in Ostbevern, Lingen 31.05.2010.
- ZECH Ingenieurgesellschaft: Geruchstechnischer Bericht über Ermittlung und Beurteilung der Zusatzbelastung an Geruchsimmissionen durch die geplante Biogasanlage in Ostbevern, Lingen, 26.05.2010.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Planung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Der Änderungspunkt lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4c BauGB werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Unbenommen ist jedoch die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

5.8 Zusammenfassung

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Nordwesten der Ortslage Ostbevern eine Biogasanlage errichtet werden. Die mit der Biogasanlage erzeugte Wärme wird als Fernwärme dem Wohngebiet „Kohkamp II“ zugute kommen.

Als planungsrechtliche Voraussetzung ist hierfür die Darstellung eines Sondergebietes „Biogasanlage“ mit zugeordneten Nutzungen erforderlich.

Zur Einbindung der baulich bis zu 13 m hohen Anlagen in die Agrarlandschaft wird eine fast vollständig den Änderungsbereich einrahmenden Grünfläche dargestellt.

- **Derzeitiger Zustand**

Der Änderungsbereich befindet sich in der freien Agrarlandschaft, die hier durch zahlreiche Hecken und Wäldchen strukturiert ist.

Östlich liegt das geplante Wohngebiet „Kohkamp“, für das die Fernwärme als erneuerbare Energie produziert wird, für das aber auch der Immissionsschutz zu gewährleisten ist.

Im Änderungsbereich kommen keine hochwertigen, erhaltenswerten Strukturen vor, jedoch liegt das Vorhaben in einem aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutsamen Bereich (Grünländer als essenzieller Nahrungsraum für planungsrelevante Arten). Südlich des Vorhabens verläuft der Breedewiesenbach und im Westen grenzt das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ (WAF-003) an den Wirtschaftsweg.

- **Umweltauswirkungen**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Mit der 42. FNP-Änderung sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da:

- da keine hochwertigen Biotopstrukturen überplant werden,
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können,
- Immissionskonflikte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben sind,
- das Landschaftsbild durch eine Eingrünung des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt wird,
- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- und da der vorbereitete Eingriff über plangebietsexterne Maßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung ist von einer Fortführung der agrarischen Nutzung auszugehen. Die laut artenschutzrechtlichem Gutachten 2008 bestehende Forderung, in diesem Bereich Grünland als Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten zu entwickeln, ist bisher nicht umgesetzt oder gesichert.

In der Ortslage Ostbevern bestehen keine räumlichen Planungsalternativen, mit denen die Ziele der Flächennutzungsplanänderung in gleicher Weise erreicht werden können.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Ergänzend wurden Gutachten zum Artenschutz, Immissionsschutz und der Bodeneigenschaften berücksichtigt.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im Nov. 2010

Ostbevern, im Nov. 2010

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Joachim Schindler
Bürgermeister
der Gemeinde Ostbevern